

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernhard Roos SPD**
vom 18.11.2011

Selbstständige Lokführer

In einer Fachzeitschrift, herausgegeben vom mobifair e. V. heißt es, es sei doch äußerst bedenklich, wenn man zum Fahren eines Mopeds in Deutschland eine Fahrberechtigung mit behördlicher Registrierung benötigen würde, zum Fahren eines 1.500-Tonnen-Zuges aber nicht.

Damit zielen die Fachkreise wie schon des Öfteren auf den Umstand, dass in Deutschland nach wie vor sogenannte selbstständige Lokführer eingesetzt werden, obwohl diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen gar nicht zulässig sind.

Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Verkehrsministerien des Bundes und der Länder wurden seit 2008 regelmäßig auf diese Missstände hingewiesen. Unisono lautete die Antwort, dass selbstständige Lokführer nicht zulässig seien, man jeweils aber nicht für die Abhilfe zuständig sei.

Daher frage ich die Bayerische Staatsregierung:

1. Ist der Bayerischen Staatsregierung tatsächlich bekannt, dass in Deutschland entgegen der geltenden rechtlichen Bestimmungen selbstständige Lokführer eingesetzt werden?
2. Warum hat die Bayerische Staatsregierung weder aus eigener Kompetenz noch über eine Initiative des Bundesrates eine Abhilfe dieser Problematik ins Auge gefasst?
3. Wen, wenn nicht das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, sieht die Bayerische Staatsregierung als befugt an, entsprechend tätig zu werden?
4. Wer garantiert bis zu einem eventuellen Einschreiten der Verantwortlichen in der Politik die Einhaltung einheitlicher Sicherheitsstandards auf den bayerischen Schienen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 23.12.2011

Vorbemerkung

Die Betriebssicherheit der Eisenbahnen fällt in den Regelungsbereich des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der darauf beruhenden Vorschriften. Am öffentlichen Eisenbahnbetrieb darf nur teilnehmen, wer über eine Genehmigung nach § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) verfügt. Dass eine Einzelperson diese Genehmigung erhält, ist aufgrund der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgeschlossen. Möglich und nach dem Eisenbahnrecht nicht zu beanstanden ist hingegen, dass genehmigte Eisenbahnunternehmen nichtbetriebsangehöriges Eisenbahnpersonal, einschließlich der Triebfahrzeugführer, einsetzen. Auch dann ist die Eisenbahn jedoch vollumfänglich für die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs verantwortlich. Die umfassenden Sicherheitspflichten, die sich für Eisenbahnen aus dem § 4 Abs. 1 AEG ergeben, schließen auch die Personalauswahl und -überwachung mit ein. Es dürfen nur fachlich geeignete und betriebsdiensttaugliche Personen eingesetzt werden. Diese sind beim Verrichten ihrer Tätigkeit wie eigenes Personal zu kontrollieren. Alle dazu von den Eisenbahnen ergriffenen Maßnahmen können durch die Eisenbahnaufsicht nach §§ 5 und 5 a AEG überprüft werden.

Zu 1.:

Der Einsatz nichtbetriebsangehöriger Triebfahrzeugführer ist nach dem Eisenbahnrecht zulässig; auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Zu 2.:

Der Staatsregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, wonach der Einsatz nichtbetriebsangehöriger Triebfahrzeugführer mit einer tatsächlichen Mehrzahl von Unfällen oder gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb einhergeht. Insofern besteht derzeit kein Anlass zu gesetzgeberischer Initiative. Unabhängig davon unterstützt die Staatsregierung jede Fortentwicklung der allgemeinen und personenbezogenen Sicherheitsvorschriften im Eisenbahnrecht seitens des zuständigen Bundes. Mit Zustimmung Bayerns hat der Bundesrat am 15. April 2011 den Weg geebnet für eine Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV). Damit wird im Eisenbahnwesen ein amtliches Führerscheinwesen nach Vorbild anderer Verkehrsträger etabliert einschließlich des Erfordernisses einer behördlichen Zulassung von Ausbildungs- und Prüfungsstellen für Triebfahrzeugführer.

Zu 3.:

Aus Sicht der Staatsregierung besteht kein Handlungsbedarf.
Auf die Antwort zu Frage 2 wird hingewiesen.

Zu 4.:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, unterliegen die Eisenbahnen hinsichtlich aller sicherheitsrelevanter Vorkehrungen und Handlungen, auch das eingesetzte Personal

betreffend, der Eisenbahnaufsicht. Für Eisenbahnen des Bundes generell sowie für die Mehrheit der nichtbundes-eigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Aufsichtsbehörde. Bei den restlichen Eisenbahnverkehrsunternehmen liegt die Aufsicht bei den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder, in Bayern beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.